

sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die im Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Liegt der Posteingangszeitpunkt des Antrages auf Sondernutzung nach dem Beginn der Sondernutzung, so ist die doppelte Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Langwiesen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabeordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Langwiesen durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langwiesen, den 10. Januar 2011

Brandt
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Langwiesen einschließlich OT Oehrenstock (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2009 (GVBl. S. 421), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 (BGBl. I S. 903) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Stadtrat der Stadt Langwiesen in seiner 8. Sitzung am 17. Mai 2010 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Langwiesen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der am 8. November 2010 beschlossenen Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Langwiesen einschließlich OT Oehrenstock, öffentlich bekannt gemacht am 14. Januar 2011, werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch

Anlagen zur Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 1

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag
 p/W = pro Woche
 p/M = pro Monat
 p/J = pro Jahr
 p/qm = pro Quadratmeter

Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Betrag in €
I.	Gebührengruppe 1 Bauliche Anlagen		
	<i>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,49 qm</i>		
1.01.	unbefristet	p/J	15,00
1.02.	befristet p/W 2,50		
	<i>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) je angefangenen qm</i>		
1.03.	unbefristet	p/J	30,00
1.04.	befristet	p/W	5,00
	<i>Masten, außer einer Nutzung unter 1.01.-1.04.</i>		
1.05.	unbefristet	p/J	15,00
1.06.	befristet	p/W	2,50
	<i>Gerüste</i>		
1.07.	bis zu 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig	20,00
1.08.	für jeden weiteren Monat	p/M	10,00
1.09.	über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig	35,00
1.10.	für jeden weiteren Monat	p/M	15,00
	<i>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</i>		
1.11.	umzäunte Fläche bis zu 30 qm	p/M	10,00
1.12.	umzäunte Fläche über 30 qm bis 50 qm	p/M	20,00
1.13.	umzäunte Fläche über 50 qm bis 100 qm	p/M	40,00
1.14.	für jede weitere angefangene 100 qm	p/M	20,00
1.15.	bei gleichzeitiger Benutzung der Zäune zu Werbezwecken <i>Vorrübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</i>		doppelt wie 1.11. - 1.14.
1.16.	bis zu 2 Monaten	einmalig	10,00
1.17.	für jeden weiteren angefangenen Monat <i>Vorrübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche</i>	p/M	7,50
1.19.	bis zu 30 qm	p/W	8,00
1.20.	über 30 qm bis zu 50 qm	p/W	20,00
1.21.	für jede weitere angefangene 100 qm <i>Lagerung von Material aller Art, Überfahren von Gehwegen</i>	p/W	30,00
1.22.	bis zu 30 qm	p/W	8,00
1.23.	über 30 qm bis zu 50 qm	p/W	20,00
1.24.	für jede weitere angefangene 100 qm <i>Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 12 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Graben oder Baugrube</i>	p/W	30,00
1.25.	bei einer Graben- oder Baugrubenbreite bis zu 1 m	p/T	1,00 mind. 2,50
1.26.	bei einer Graben- oder Baugrubenbreite über 1 m	p/T	1,50 mind. 5,00
II.	Gebührengruppe 2 Bauliche Anlagen		
2.01.	Wartehallen mit Verkaufsbetrieben, Kioske	p/J	400,00
2.02.	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche <i>Werbeausleger und Warenautomaten (keine Tabakartikel), je begonnenen qm</i>	p/J	25,00
2.03.	auf Dauer	p/J	25,00
2.04.	vorübergehend	p/W	1,50 mind. 5,00
2.05.	Zigarettenautomaten <i>Überspannungen, je lfd. m</i>	p/J	75,00
2.06.	auf Dauer	p/J	10,00
	vorübergehend	p/W	1,00
III.	Gebührengruppe 3 Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01.	Ausstellungswagen	p/T	15,00
3.02.	Verkaufstände und Wagen	p/T	10,00
3.03.	Verkauf von Fahrzeugen, je Fahrzeug <i>Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien, je qm genutzter Fläche</i>	p/T	2,50

3.04.	in den Monaten Mai bis September	p/M	1,50
3.05.	in der übrigen Jahreszeit	p/M	0,75
3.06.	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften, p/qm	p/M	2,00 mind. 5,00
3.07.	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen, außer von Vereinen der Stadt Langwiesen	p/W/qm	5,00 mind. 10,00
3.08.	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	p/T	150,00
3.09.	Aufstellung von Plakatträgern, je Stück	p/W	1,00
3.10.	Informationsstände, je Stand, für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	p/T	2,50
3.11.	Fahnenmasten	p/W	5,00
3.12.	Transparente	p/W	5,00
3.13.	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	p/J	20,00
3.14.	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	p/W/qm	2,50

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langwiesen, den 10. Januar 2011

Brandt
Bürgermeister

Siegel

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

